

Mitteilung zu einzelnen Rahmenbedingungen/Perspektiven des Tierschutzlabels „Für mehr Tierschutz“ im Bereich Ferkelaufzucht und Ferkelerzeugung der Premiumstufe

Die Richtlinienkataloge für die Ferkelaufzucht und die Ferkelerzeugung (Sauenhaltung) befinden sich aktuell noch in der Entwicklung. Zunächst gelten seit dem 01.01.2018 die → **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht** auf der Einstiegs- und der Premiumstufe.

Um landwirtschaftlichen Betrieben, die an einer Teilnahme im Labelprogramm Premiumstufe interessiert sind, einen zuverlässigen Ausblick über die weiteren zu erwartenden Anforderungen an die Ferkelaufzucht und Ferkelerzeugung zu ermöglichen, wurden vom Beirat des Tierschutzlabels einzelne verbindliche Rahmenbedingungen beschlossen. Diese werden nachfolgend dargestellt und sind ausdrücklich nicht als final ausformulierte Kriterien, sondern als verbindliche inhaltliche Rahmenbedingungen zu verstehen. Sie sollen in wichtigen Punkten Planungssicherheit schaffen.

Ferkelaufzucht

Bodengestaltung und Platzangebot

Neben einer komplett planbefestigten Bucht wird auch eine Teilperforierung des Bodens akzeptiert, wobei die planbefestigte Fläche den größeren Flächenanteil in der Bucht haben und eingestreut werden muss.

Im Stall ist entsprechend des Lebendgewichts der Tiere mindestens folgendes Platzangebot vorzuhalten:

< 20 kg:	mind. 0,35 m ² , davon mind. 0,25 m ² planbefestigt und eingestreut
20-30 kg:	mind. 0,5 m ² , davon mind. 0,3 m ² planbefestigt und eingestreut
30-35 kg:	mind. 0,6 m ² , davon mind. 0,35 m ² planbefestigt und eingestreut

Bei Neubauten darf ein (für den Kotbereich) perforierter Boden maximal 20 Prozent der Gesamtfläche ausmachen.

In allen Ställen (Warm- und Kaltstall) soll ein Mikroklima im Liegebereich geschaffen werden (durch Abdeckung, Liegekisten u.ä.).

Einstreu und Liegebereich

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend eingestreut und trocken sein.

Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden, da es neben der Funktion Liegekomfort auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient.

Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal 3 Prozent) aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck werden ausschließlich organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu oder vergleichbare Materialien akzeptiert. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Empfohlen wird darüber hinaus, beim zweimal täglichen Stallrundgang den Tieren organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Buchten zu geben.

Weiterhin wird empfohlen, den Absetzferkeln bewegliche, bebeißbare Elemente anzubieten, wie z.B. an einer Wippe befestigte Beißelemente, um das Spielverhalten zu unterstützen.

Säugende Sauen und Saugferkel

Buchtengestaltung und Platzangebot im Abferkelbereich

Der Sau und ihrem Wurf müssen Bewegungsbuchten zur Verfügung stehen, d.h. Buchten, in denen sich die Sauen vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei bewegen können.

Die Buchten müssen in Liegebereich, Aktivitäts-/Kotbereich und Ferkelnest strukturiert sein. Das Platzangebot je Bucht muss mindestens 7,5 m² (inkl. Ferkelnest) betragen.

Eine Fixierung der Sau darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist ausschließlich kurzzeitig zulässig.

Der Boden des Liegebereichs der Sau und des Ferkelnestes muss plan befestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut sein.

Säugezeit/ Absetzalter

Ferkel dürfen nur abgesetzt werden, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mindestens 8 kg beträgt und die Säugezeit mindestens für die Dauer von 4 Wochen geplant ist.

Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.

Sauen im Deck- und Wartebereich

Buchtengestaltung und Platzangebot

Die Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass den Sauen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglicht wird. Die Gruppenliegefläche muss wandständig sein und drei geschlossene Seiten aufweisen.

Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig.

Den Sauen muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen. Alternativ ist die Freilandhaltung ausdrücklich erwünscht.

Jeder Sau muss eine Fläche von mindestens 4 m² zur Verfügung stehen, davon mindestens 2,5 m² im Stall. Jeder Sau muss eine Liegefläche von 1,3 m² zur Verfügung stehen.

Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 1,5 m² pro Sau.

Der Liegebereich ist planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken. Zum Trockenhalten des Liegebereichs darf dieser ein leichtes Gefälle oder eine Drainage aufweisen (Perforationsgrad maximal 3%) der Aktivitätsbereich darf perforiert sein.

Fütterung und Tränke

Es muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Die Sauen müssen vor gegenseitigem Beißen geschützt werden. Die Einrichtung von Selbstfang-Fressständen wird empfohlen.

Die Fütterung mit einer Abrufstation wird ausnahmsweise im Falle von Umbauten in bestehenden Ställen geduldet. Hierbei muss aber zeitlich parallel mit dem Fütterungszyklus zusätzliches Raufutter in Raufen zur ad libitum Aufnahme angeboten werden.

Umstellungsfristen für den Bereich Ferkelerzeugung (Sauenhaltung)

Es werden entsprechend der Betriebsvoraussetzungen individuelle Umstellungszeiträume zusammen mit der Beratung vereinbart. Diese dürfen ab Erstaudit der Ferkelaufzucht maximal 10 Jahre betragen. Innerhalb eines Jahres nach Erstaudit der Ferkelaufzucht müssen die Ferkelerzeuger in Absprache mit der Beratung einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Umstellung der Sauenhaltung vorlegen.

Bei Neubauten für die betroffenen Tierarten (Sauenhaltung) werden die Betriebe zur Einhaltung des vollständigen Kriterienkatalogs (noch nicht abgeschlossen) verpflichtet.

Grundvoraussetzung für die Ferkelerzeugung / Sauenhaltung im Zukaufstatus ist die Einhaltung der → **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht**. In der einjährigen Testphase der Mindestanforderungen, die am 31.12. 2018 endet, müssen von den Betrieben mindestens die Kriterien **Verzicht auf betäubungslose Kastration** und **Verzicht auf das Schwanzkupieren** umgesetzt werden. Außerdem muss für die Lieferung der Tiere in die Kette des TSL eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Testphase durch eine externe Zertifizierungsstelle vorliegen.